

BVGer D-6380/2012 vom 13. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6380_2012

FR: TAF D-6380/2012 du 13 février 2013

IT: TAF D-6380/2012 del 13 febbraio 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsort zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.3

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - unter anderem die Art. 20 und 52 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 3.4

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das BFM aus, der Beschwerdeführer sei nicht schutzbedürftig. So sei grundsätzlich nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner sexuellen Orientierung in der Türkei Schikanen und Diskriminierung ausgesetzt sein könnte. In der Türkei seien jedoch weder die Homosexualität an sich, noch homosexuelle Handlungen gesetzlich untersagt. Weiter sei dem BFM auch bekannt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz offen gelebter Homosexualität besonders in den ländlichen Gebieten der Türkei immer noch tief sei. Der Beschwerdeführer könne sich solchen Behelligungen jedoch durch eine Wohnsitznahme in Istanbul oder einer anderen liberalen türkischen Metropole, wo es auch Beziehungsnetze für Homosexuelle und entsprechende Unterstützung gebe, ausweichen. Er habe von dieser Möglichkeit auch schon Gebrauch gemacht und einen Wohnsitzwechsel aus den genannten Gründen vorgenommen. Die gleiche Einschätzung gelte auch für sein Vorbringen, jüdischer Abstammung zu sein und auch deshalb gesellschaftliche Ächtung erleben zu müssen. Diese Schikanen und Unterdrückungen seien aber in der Regel nicht intensiv genug, um eine Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Bei Übergriffen und Behelligungen durch private

Dritte könne der Beschwerdeführer sich überdies an die heimatlichen Sicherheitskräfte wenden, die gemäss den Erkenntnissen des BFM zufolge in solchen Angelegenheiten schutzwilling und schutzfähig seien. Er behaupte zwar, der türkischen Polizei nicht zu vertrauen, da er auch schon von Polizeibeamten beleidigt und belästigt worden sei. Derartige Vorkommnisse seien nicht ganz auszuschliessen. Gegen solche Verfehlungen einzelner Polizisten könne er jedoch vorgehen, indem er sich bei deren Vorgesetzten beschwere. Es sei ihm zudem zumutbar und möglich, dabei zur besseren Durchsetzung seiner Rechte einen Rechtsanwalt oder Vertreter einer Menschenrechtsorganisation einzubeziehen. Das BFM anerkenne die vom Beschwerdeführer geäusserten Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, welche mit seiner sexuellen Orientierung und seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft zusammenhängen könnten. Aber auch diese Schwierigkeiten vermöchten gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden noch keine Schutzbedürftigkeit zu begründen, welche eine Einreisebewilligung in die Schweiz und eine allfällige Asylgewährung rechtfertigen würden.

E. 4.2

Zur Begründung seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer sinngemäss aus, die Türkei biete ihm aufgrund rassistischer und sexueller Diskriminierung keinen Schutz und er erlebe ständig psychische und physische Gewalt. So sei beispielsweise sein Türpfosten mit antisemitischen Schriften beschmutzt worden. Minderheiten seien in der Türkei nicht geschützt, auch wenn das BFM etwas anderes behaupte. Das BFM ignoriere ferner, dass in V._____ und in U._____ katholische Priester getötet würden. Auch grosse Städte seien für ihn keine Alternative zum Leben, da Homosexuelle auch dort nicht einmal eine Wohnung mieten könnten. Da er keinen Militärdienst habe leisten dürfen, würde er auch keine Arbeit finden. Er habe sich bereits an viele Stellen und Behörden gewandt (darunter der Präsident) und habe seine Situation geschildert und sich beschwert. Er sei aber jeweils immer weiter verwiesen worden und habe keinen Schutz erhalten. Bezüglich der Lärmbelästigung habe er eigentlich nicht zur Polizei gehen wollen. Die Polizei sei aber, unter Druck von rassistischen Personen und deren Freunden, zu ihnen nach Hause gekommen und habe ihn und seinen Partner belästigt und gedemütigt. Schon seitdem er 18 Jahre alt sei, würde er ständig weglaufen. Er sei schon von T._____ nach S._____, dann nach Istanbul, Y._____ und weiter nach X._____ gegangen, wolle nun aber kontinuierlich leben. Er denke auch an Selbstmord. Sein Leben sei in der Türkei nicht in Sicherheit. Er schäme sich für seinen türkischen Pass und wäre lieber staatenlos.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht in erster Linie verschiedene Übergriffe, darunter Belästigungen, Beschimpfungen und physische Angriffe privater Dritter geltend. Aufgrund seiner sexuellen und religiösen Orientierung werde er von der Polizei nicht davor geschützt.

E. 5.1

Gemäss der heute geltenden Praxis, welche der so genannten Schutztheorie ("protection view") zugrunde liegt, hängt die Bejahung eines internationalen Schutzbedürfnisses nicht (mehr) davon ab, wer Urheber der Verfolgung ist, sondern davon, ob im Heimatstaat adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann. Damit ist nicht nur unmittelbare oder mittelbare staatliche, sondern auch private (bzw. nichtstaatliche) Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant, sofern im Heimatstaat kein adäquater Schutz vor

Verfolgung besteht. Der Schutz vor privater Verfolgung ist als solcher ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht (vgl. BVGE 2011/51 E.7, S. 1017 f.).

E. 5.2

Homosexualität ist in der Türkei keine strafbare Handlung. Jedoch werden Homosexuelle nach wie vor diskriminiert, eingeschüchtert und sind Opfer von Gewalt. Ferner wird auch verschiedentlich von Misshandlungen und sexuellen Übergriffen berichtet. Mängel in der Untersuchung und Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen Personen mit anderer sexueller Orientierung haben in der Vergangenheit auch dazu geführt, dass Täter nicht verurteilt wurden. Auch wenn etliche Fälle und Verfahren hängig sind, empfiehlt die Europäische Kommission der Regierung, ihre Bemühungen zu verstärken, um diese Personen effektiver zu schützen. (vgl. zum Ganzen European Commission, Turkey 2012 Progress Report, 10. Oktober 2012, S. 29). Die Religionsfreiheit wird in der Türkei mehrheitlich respektiert, wenn zum Teil auch Diskriminierungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (European Commission, a.a.O., S. 24). Insgesamt sind aber auch im Hinblick auf die Annäherung der Türkei an die Europäische Union (EU) Fortschritte ersichtlich und der Dialog zwischen Minderheiten und der türkischen Regierung wird weiter fortgeführt.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist durchaus nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner sexuellen Orientierung und seines jüdischen Glaubens in der Türkei Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt ist. Der Beschwerdeführer hat es jedoch unterlassen, von der Schwere her nicht zu vernachlässigende Übergriffe wie beispielsweise die Messerattacke im September 2010 oder den Angriff im November 2011, bei welchem die Katze überfahren worden sei, der Polizei zu melden. Der Begründung, er habe seit den Übergriffen in seiner Studienzeit in den späten 90er-Jahren das Vertrauen in die Polizei verloren, ist zu entgegnen, dass seither über 15 Jahre vergangen sind, während welcher die Türkei wie geschildert auch in diesem Bereich Fortschritte erzielt hat. Zudem hat die Polizei im Zusammenhang mit den Streitigkeiten mit den Nachbarn die Anzeige des Beschwerdeführers gemäss den eingereichten Aussageprotokollen offenbar aufgenommen und Ermittlungen eingeleitet. Somit sind die Behörden auf ihn eingegangen und haben die Anzeige ernst genommen. Die Einstellung des Verfahrens aufgrund einer Einigung zwischen den Parteien erscheint beim beschriebenen Sachverhalt durchaus nachvollziehbar. Die Aktenlage enthält keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer dazu gezwungen worden wäre, einer solchen Einigung zuzustimmen. Zudem ist vom Beschwerdeführer unbestritten, dass die Polizei aufgrund der gegenseitigen Beschwerde wegen Ruhestörung zu ihnen gekommen ist. Die Vorbringen, dass die Beamten sich von den Nachbarn unter Druck setzen liessen und den Beschwerdeführer und seinen Partner benachteiligt hätten, können auch nach der Begutachtung der eingereichten Videoaufnahmen nicht nachvollzogen werden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Polizei in der Türkei offenbar in der Lage und willens ist, dem Beschwerdeführer Schutz zu gewähren. Somit ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, sich in Bezug auf die anonymen Drohbriefe oder die antisemitischen Schriftzüge an seinem Türpfosten an die türkischen Sicherheitsbehörden zu wenden. Dasselbe muss für weitere allfällige Belästigungen gelten.

E. 5.4

Auch hinsichtlich der vorgebrachten Diskriminierungen bei der Arbeits- und Wohnungssuche muss festgehalten werden, dass diese keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen.

E. 5.5

An dem Gesagten vermögen weder die mit dem Asylgesuch noch die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, belegen sie doch allesamt einen Sachverhalt, der nicht bestritten wird.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG ist und auch keine anderen Gründe die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren würden. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.